

Anhang
Berichtsmuster

für den Bericht über die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der
Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 und der Richtlinie 2002/15/EG durch die
Mitgliedsstaaten gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und Artikel 13 der
Richtlinie 2002/15/EG

1. MITGLIEDSSTAAT: Österreich

2. BERICHTSZEITRAUM:

(Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006)

vom (Datum): **01.01.2008**

bis (Datum): **31.12.2008**

**3. BERECHNUNGSGRUNDLAGE FÜR DIE VORGESCHRIEBENEN
MINDESTKONTROLLEN**

(Artikel 2 der Richtlinie 2006/22/EG)

(a)	Zahl der Arbeitstage pro Fahrer im Berichtszeitraum	240
(b)	Gesamtzahl der unter die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 fallenden Fahrzeuge	98 250
(c)	Gesamtzahl der geleisteten Arbeitstage [(a) x (b)]	23 580 000
(d)	Mindestkontrollen [2% von (c) ab 1. Jänner 2008, 3% ab Jänner 2010]	471 600

4. STRASSENKONTROLLEN

4.1 Zahl der bei Straßenkontrollen kontrollierten Fahrer nach Zulassungsland und
Hauptbeförderungsart

Hauptbeförderungsart	EU/EWR/Schweiz		Drittländer
	Eigene Staatsangehörige	Fremde Staatsangehörige	
Personenverkehr	787	1 231	535
Güterverkehr	44 921	34 010	4 289
INSGESAMT:	45 708	35 241	4 824

4.2 Zahl der bei Straßenkontrollen angehaltenen Fahrzeuge nach Straßenkategorie und Zulassungsland

Straßenkategorie	A	B	BG	CY	CZ	D	DK	E	EST	F	FIN	GB	GR	HU	I	IRL
Autobahnen	15868	*)	*)	*)	*)	*)	*)	*)	*)	*)	*)	*)	*)	*)	*)	*)
Bundes-Nationalstraßen	14398	*)	*)	*)	*)	*)	*)	*)	*)	*)	*)	*)	*)	*)	*)	*)
Nebenstraßen	15442	*)	*)	*)	*)	*)	*)	*)	*)	*)	*)	*)	*)	*)	*)	*)
Straßenkategorie	LT	LV	M	NL	P	PL	RO	S	SK	SLO	FL	IS	NO	CH	Anderere	Summe
Autobahnen	*)	*)	*)	*)	*)	*)	*)	*)	*)	*)	*)	*)	*)	*)	2721	
Bundes-Nationalstraßen	*)	*)	*)	*)	*)	*)	*)	*)	*)	*)	*)	*)	*)	*)	1308	
Nebenstraße	*)	*)	*)	*)	*)	*)	*)	*)	*)	*)	*)	*)	*)	*)	795	

*) Eine Zuordnung zu einer Straßenkategorie konnte bei Kontrollen von Fahrzeugen aus den Mitgliedsstaaten nicht gemacht werden. Es kann nur eine Gesamtsumme angegeben werden. (siehe nachstehende Tabelle)

4.2.1 Tabelle:

Straßenkategorie	Mitgliedsstaaten gesamt	Eigene Staatsangehörige	Drittstaaten	Gesamtsumme
Autobahnen	19 056	15 868	2 721	37 645
Bundes- Nationalstraßen	11 898	14 398	1 308	27 604
Nebenstraße	4 287	15 442	795	20 524
Gesamtsumme	35 241	45 708	4 824	85 773

4.3 Zahl der bei Straßenkontrollen angehaltenen Fahrzeuge nach Art des Fahrtschreibers

Art des Fahrtschreibers	EU/EWR/Schweiz		Drittländer
	Eigene Staatsangehörige	Fremde Staatsangehörige	
Analog	33 020	27 307	4 806
Digital	12 688	7 934	18
INSGESAMT:	45 708	35 241	4 824

Falls entsprechende nationale statistische Daten vorliegen, ist auch die nachstehende Tabelle zu Fahrzeugen mit digitalem Fahrtschreiber auszufüllen.

(a) Zahl der Fahrzeuge mit digitalem Fahrtschreiber	*)
(b) Anteil der Fahrzeuge mit digitalem Fahrtschreiber am Gegenstand der Fahrzeuge, die der Verordnung unterliegen	*)

*) In Österreich stehen keine Daten diesbezüglich zur Verfügung.

4.4 Zahl der bei Straßenkontrollen kontrollierten Arbeitstage nach Zulassungsland und Hauptbeförderungsart

Hauptbeförderungsart	EU/EWR/Schweiz		Drittländer
	Eigene Staatsangehörige	Fremde Staatsangehörige	
Personenverkehr	9 056	13 624	2 979
Güterverkehr	501 352	389 405	25 163
INSGESAMT:	510 408	403 029	28 142

4.5 ZUWIDERHANDLUNGEN - Zahl und Art der bei Straßenkontrollen festgestellten Zuwiderhandlungen

(R – Zuwiderhandlung gegen Verordnung (EG) Nr. 561/2006, D - Zuwiderhandlung gegen Richtlinie 2006/22 EG)

Artikel	Art der Zuwiderhandlung	Personenverkehr			Güterverkehr		
		EU/EWR/Schweiz		Dritt- länder	EU/EWR/Schweiz		Dritt- länder
		Eigene Staats- angehörige	Fremde Staats- angehörige		Eigene Staats- angehörige	Fremde Staats- angehörige	
R 6	Lenkzeiten:						
	- tägliche Lenkzeit	144	129	66	4 352	5 708	392
	- wöchentliche Lenkzeit	33	23	15	411	455	86
	- zweiwöchentliche Lenkzeit	22	20	1	109	454	
R 6	Fehlende Aufzeichnungen zu anderen Arbeits- und/oder Bereitschaftszeit	4			79	34	2
R 7	Fahrtunterbrechungen						
	- Lenkzeit über 4 ½ Stunden ohne Unterbrechung oder - mit zu kurze Unterbrechung	129 55	65 39	37 27	4 716 1 365	5 226 986	232 126
R 8	Ruhezeiten:						
	- tägliche Ruhezeit - wöchentliche Ruhezeit	170 37	290 29	96 14	3 768 489	6 518 342	386 77
R 10 u 26	Lenkzeitunterlagen: - Einjährige Aufbewahrungsfrist - Schaublätter für die vorausgehenden 28 Tage Arbeitszeitunterlagen:						
D Anhang I A:	Kontrollgerät:						
	- fehlerhafte Funktion - Missbrauch oder Manipulation des Kontrollgeräts	7 1	34 1	19 1	136 65	294 34	46 4

5. KONTROLLEN AUF DEM BETRIEBSGELÄNDE VON UNTERNEHMEN

5.1. Zahl der bei Kontrollen auf dem Betriebsgelände von Unternehmen kontrollierten Fahrer und Arbeitstage (*1)

Beförderungsart	Zahl der kontrollierten Fahrer	Zahl der kontrollierten Arbeitstage
<i>I. Typ</i>		
Personenverkehr	821	18 743
Güterverkehr	8 410	269 355
<i>II. Typ</i>		
Gewerblicher Verkehr	7 251	270 041
Werkverkehr	1 676	17 449

5.2. ZUWIDERHANDLUNGEN - Zahl und Art der bei Kontrollen auf dem Betriebsgelände festgestellten Zuwiderhandlungen (*2)

(R – Zuwiderhandlung gegen Verordnung (EG) Nr. 561/2006, D - Zuwiderhandlung gegen Richtlinie 2006/22 EG)

Artikel	Art der Zuwiderhandlung (*3)	Personenverkehr	Güterverkehr
R 6	Lenkzeiten: - tägliche Lenkzeit - wöchentliche Lenkzeit - zweiwöchentliche Lenkzeit	64 2	1 268 343
R 6	Fehlende Aufzeichnungen zu anderen Arbeits- und/oder Bereitschaftszeit (*4)		
R 7	Fahrtunterbrechungen - Lenkzeit über 4 ½ Stunden ohne Unterbrechung oder mit - zu kurze Unterbrechung	59 83	1 243 1 782
R 8	Ruhezeiten: - tägliche Ruhezeit - wöchentliche Ruhezeit	94 23	1 413 258
R 10 u 26	Lenkzeitunterlagen: - Einjährige Aufbewahrungsfrist - Schaublätter für die vorausgehenden 28 Tage Arbeitszeitunterlagen (*5)		5
D Anhang I	Kontrollgerät: - fehlerhafte Funktion - Missbrauch oder Manipulation des Kontrollgeräts (*6)	32	393

5.3. Zahl der bei Kontrollen auf dem Betriebsgelände von Unternehmen kontrollierten Fahrer aufgeschlüsselt nach der Größe des Fahrzeugbestands des Unternehmens

Fahrzeugbestand	Zahl der kontrollierten Unternehmen	Zahl der kontrollierten Fahrer	Zahl der festgestellten Zuwiderhandlungen (*7)
1	106	133	208
2 - 5	428	1 148	1 555
6 - 10	294	1 306	1 662
11 - 20	247	1 395	1 668
21 - 50	200	1 748	2 889
51 - 200	84	2 329	1 180
201 - 500	2	39	36
über 500	3	339	199

6. NATIONALE DURCHSETZUNGSKAPAZITÄTEN

(a) Zahl der Kontrollbeamten zur Durchführung von Straßenkontrollen und Kontrollen auf dem Betriebsgelände von Unternehmen.	Straßenkontrollen	2 700
	Betriebskontrollen	54
(b) Zahl der Kontrollbeamten, die für die Auswertung von Daten digitaler Fahrtenschreiber sowohl bei Straßenkontrollen als auch bei Kontrollen auf dem Betriebsgelände geschult sind.	Straßenkontrollen	2 700
	Betriebskontrollen	54
(c) Zahl der Geräte, über die die Kontrollbeamten verfügen, um Daten von digitalen Fahrtenschreibern bei Straßenkontrollen und bei Kontrollen auf dem Betriebsgelände herunterladen, lesen und auswerten können.	Straßenkontrollen	92 DAKO Einheiten (Sca. + Kartenl.) 135 Download Key 157 DIGI-FOB (FK. Lesegeräte.) 40 DAKO PDA . 11 ADAS Einheiten (Sca. + Kartenl.)
	Betriebskontrollen	43 Kisters Einheiten (Scan + Key)

7. NATIONALE UND GRENZÜBERGREIFENDE INITIATIVEN

7.1. National

(a) Initiativen regulatorischer Art (einschließlich aktualisierte Informationen über die Inanspruchnahme von Abweichungen nach Artikel 13 Absatz1)

1. Fahrzeuge, die Eigentum von Behörden sind oder von diesen ohne Fahrer angemietet sind, um Beförderungen im Straßenverkehr durchzuführen, die nicht im Wettbewerb mit privatwirtschaftlichen Verkehrsunternehmen stehen;

2. Fahrzeuge, die von Landwirtschafts-, Gartenbau-, Forstwirtschafts- oder Fischereiunternehmen zur Güterbeförderung im Rahmen ihrer eigenen unternehmerischen Tätigkeit in einem Umkreis von bis zu 100 km vom Standort des Unternehmens benutzt oder ohne Fahrer angemietet werden;

3. land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, die für land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeiten eingesetzt werden, und zwar in einem Umkreis von bis zu 100 km vom Standort des Unternehmens, das das Fahrzeug besitzt, anmietet oder least;

4. Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 t, die

a) von Universaldienstaniern im Sinne des Artikels 2 Absatz 13 der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität zum Zweck der Zustellung von Sendungen im Rahmen des Universaldienstes benutzt werden, oder

b) die zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen benutzt werden, die der Fahrer zur Ausübung seines Berufes benötigt.

Diese Fahrzeuge dürfen nur in einem Umkreis von 50 km vom Standort des Unternehmens und unter der Bedingung benutzt werden, dass das Lenken des Fahrzeugs für den Lenker nicht die Haupttätigkeit darstellt;

5. Fahrzeuge, die im Umkreis von 50 km vom Standort des Unternehmens zur Güterbeförderung mit Druckerdgas-, Flüssiggas- oder Elektroantrieb benutzt werden und deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 7,5 t nicht übersteigt;

6. Fahrzeuge, die von den zuständigen Stellen für Kanalisation, Hochwasserschutz, Wasser-, Gas und Elektrizitätsversorgung, von den Straßenbauämtern, der Hausmüllabfuhr, den Telegramm und Telefonanbietern, Radio- und Fernsehsendern sowie zur Erfassung von Radio- bzw. Fernsehsendern oder -geräten eingesetzt werden;

7. Spezialfahrzeuge, die Ausrüstungen des Zirkus- oder Schaustellergewerbes transportieren;

8. speziell ausgerüstete Projektfahrzeuge für mobile Projekte, die hauptsächlich im Stand zu Lehrzweckendiensten;

9. Fahrzeuge, die zum Abholen von Milch bei landwirtschaftlichen Betrieben und zur Rückgabe von Milchbehältern oder von Milcherzeugnissen für Futterzwecke an diese Betriebe verwendet werden;

10. Spezialfahrzeuge für Geld- und/oder Werttransporte;

11. Fahrzeuge, die ausschließlich auf Straßen in Güterverteilzentren wie Häfen, Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs und Eisenbahnterminals benutzt werden;

12. Fahrzeuge, die innerhalb eines Umkreises von bis zu 50 Kilometern für die Beförderung lebender Tiere von den landwirtschaftlichen Betrieben zu den lokalen Märkten und umgekehrt oder von den Märkten zu den lokalen Schlachthäusern verwendet werden.

(b) Initiativen administrativer Art

(c) sonstige Initiativen

Aktive Mitarbeit bei ECR, Risk- Rating . Teilnahme am Tuner – Projekt. Salzburgforum/Tispol

7.2. Grenzübergreifend

(d) Abgestimmte Kontrollen:

Anzahl pro Jahr	6
beteiligte Länder	ECR/Tispol – Mitgliedsstaaten

(e) Austausch von Erfahrungen, Daten, Personal:

Zahl der Initiativen	12 bilaterale 1 multilaterales
Personen	48 bei bilateral 15 bei multilateral
Gegenstand des Austauschs	Lenkzeitkontrollen, Technische Kontrollen, Ladungssicherung;
beteiligte Länder	ECR - Mitgliedsstaaten

8. SANKTIONEN

8.1. Sanktionskatalog im Berichtsjahr

8.1.1 Straßenkontrolle:

Strafbestimmungen gemäß § 134 Kraftfahrgesetz (KFG):

- bis 5 000 EURO od. bis zu 6 Wochen Arrest, sowie bei aktuellem Verstoß gegenüber der Lenk-, und Ruhezeit zusätzlich Zwangsmaßnahmen gemäß § 102 Abs.12 KFG (Straßenkontrollen)

8.1.2 Betriebskontrolle:

Strafbestimmungen gemäß § 28 Arbeitszeitgesetz (AZG):

- allgemeine Übertretungen: Strafen von € 72,-- bis € 1.815,--, im Wiederholungsfall von € 145,-- bis € 1.815,--.

Strafbestimmungen gemäß § 27 Arbeitsruhegesetz (ARG):

- allgemeine Übertretungen: Strafen von € 72,-- bis € 2.180,--, im Wiederholungsfall von € 145,-- bis € 1.815,--.

Strafanzeigen: 813

Beantragte Strafhöhe: € 1 569 729.-

8.2. Änderungen

(f) Datum und Art der letzten Änderung (im Berichtsjahr):

(g) Bezugsverweise auf Rechts- oder Verwaltungsvorschriften:

Arbeitszeitgesetz (AZG), BGBl. Nr. 461/1969 idF BGBl. I Nr. 61/2007

Arbeitsruhegesetz (ARG), BGBl. Nr. 144/1983 idF BGBl. I Nr. 61/2007

Kraftfahrgesetz (KFG) 1967

9. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND BEMERKUNGEN, U.A. ZU ENTWICKLUNGEN AUF DEN BETREFFENDEN GEBIETEN

Die Straßenkontrollen über die Einhaltung der VO (EG) 561/2006 und VO (EWG) 3821/85 wurden auf Kontrollstellen (Prüfplätze entlang der Autobahnen und Durchzugsrouten) und flexibel im ganzen Land durchgeführt. Ein Ausbau von Prüf- bzw. Kontrollplätze ist geplant und wird in Abstimmung mit der Autobahnen- und Schnellstraßen- Finanzierungsgesellschaft (ASFINAG) und den Bundesländern vorgenommen.

Für die Ermittlung der Lenk- und Ruhezeiten gemäß Verordnung stehen in Österreich mehrere automatisierte Auswertensysteme zur Verfügung. z. B. (ADAS, DAKO und Kisters). Diese Automatisierung ist notwendig geworden mit der Einführung des digitalen Kontrollgerätes. Die automatisierten Auswertensysteme sollen eine einheitliche Vorgangsweise auf gleichem Niveau gewährleisten. Die Systeme sind so aufgebaut, dass Auswertungen im Mischbetrieb (analog, digital) durchgeführt werden können. Des Weiteren wurden für die Kontrollen im Betrieb und auf der Straße ca. 600 Kontrollkarten ausgegeben.

Da die Inhalte des Berichtsmusters nicht bekannt waren und die Übermittlung des neuen Berichtsmusters erst am 22.08.2008 erfolgte, konnten einige Daten nicht erfasst werden. Diese Daten werden für den Bericht 2009 zur Verfügung stehen.

10. BERICHT ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DER ARBEITSZEITRICHTLINIE 2002/15/EG

Hierzu gehören Informationen zu

- Art und Weise der Berichtserstellung, Angaben zu den konsultierten Beteiligten

- Umsetzung/Durchführung (*Rechtslage, Änderungen gegenüber der vorherigen Rechtslage bezüglich der Arbeitszeit durch die Umsetzung, spezifische Schwierigkeiten bei der Anwendung der Richtlinie, Maßnahmen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten, flankierende Maßnahmen zur Erleichterung der praktischen Durchführung der Rechtsvorschriften*)

Die Umsetzung erfolgte durch eine Novelle des Arbeitszeitgesetzes und des Arbeitsruhegesetzes, BGBl. I Nr. 138/2006, in Kraft getreten am 1. Juli 2006. Es bestand Anpassungsbedarf in folgenden Punkten:

- ❖ **Art. 3 lit. h und i sowie Art. 7 (Definition von Nacht/Nachtarbeitern, Regelung der Nachtarbeit)**
Abweichung von der allgemeinen Arbeitszeit-Richtlinie, Sonderregelung erforderlich.
Inanspruchnahme der Möglichkeit von Art. 8 der Lenker-Richtlinie, Abweichungen aus objektiven, technischen oder arbeitsorganisatorischen Gründen durch Sozialpartnervereinbarungen vorzusehen.
- ❖ **Art. 4 lit. a (Wöchentliche Höchstarbeitszeit)**
Die durchschnittliche wöchentliche Höchstarbeitszeit wurde von 55 auf 48 Stunden reduziert, die Höchstarbeitszeit in einzelnen Wochen dagegen (entsprechend der Ermächtigung in der Richtlinie) von 56 auf 60 Stunden erhöht.
Zusätzlich können weitere sieben Stunden pro Woche in Form von inaktiven Bereitschaftszeiten geleistet werden, die nicht zwingend als Arbeitszeit im Sinne der Richtlinie gelten und daher nicht auf die 48-Stunden-Grenze angerechnet werden müssen.
- ❖ **Art. 4 lit. b (Informationspflicht des Arbeitnehmers)**
Zwar war eine Zusammenrechnung der Arbeitszeiten bei mehreren Arbeitgebern bereits vor der Novelle BGBl. I Nr. 138/2006 verpflichtend vorgesehen, jedoch gab es bis dahin keine Möglichkeit diese Vorschrift auch durchzusetzen. Nunmehr ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitnehmer schriftlich aufzufordern ihm diese Informationen zukommen zu lassen. Kommt der Arbeitnehmer dieser Aufforderung nicht nach, kann der Arbeitgeber deswegen nicht zur Verantwortung gezogen werden.
- ❖ **Art. 5 (Ruhepausen)**
Die Verpflichtung, dass nach einer ununterbrochenen Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden jedenfalls eine Ruhepause von mindestens 30 Minuten, bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden eine Ruhepause von mindestens 45 Minuten vorzusehen ist, geht über die allgemeine Ruhepausenregelung des Arbeitszeitgesetzes hinaus, weshalb eine besondere Regelung im Lenker-Abschnitt erforderlich war.
- ❖ **Art. 9 (Informationspflicht)**
Nach der alten Rechtslage gab es nur eine Verpflichtung des Arbeitgebers zum Aushang der Rechtsvorschriften. Da dies jedoch nicht als „Unterrichtung“ im Sinne der Richtlinie gewertet werden kann, musste eine entsprechende neue Pflicht normiert werden.

Eines der Hauptprobleme bei der Umsetzung in zeitlicher Hinsicht waren die zum Zeitpunkt des Endes der Umsetzungsfrist gerade vor dem Abschluss stehenden Verhandlungen über die neue Lenkzeiten-Verordnung (EG) Nr. 561/2006 bzw. der Kontroll-Richtlinie 2006/22/EG. Im Einvernehmen mit den Sozialpartnern wurde daher mit der Umsetzung der Lenker-Richtlinie bis zur Kundmachung der Lenkzeiten-Verordnung (EG) Nr. 561/2006 zugewartet, um zu vermeiden, dass die betroffenen Rechtsadressaten innerhalb kürzester Zeit zwei große Gesetzesnovellen berücksichtigen müssen.

Als flankierende Maßnahme zur Erleichterung der praktischen Durchführung wurde eine gesetzliche Ermächtigung im Bereich der Nachtarbeit geschaffen, wonach die Sozialpartner aus objektiven, technischen oder arbeitsorganisatorischen Gründen Abweichungen durch Kollektivvertrag vorsehen können.

- Überwachung der Durchführung (*für die Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften zuständige Stellen, Überwachungsmethoden, festgestellte Probleme und entsprechende Lösungsansätze*)

Die Arbeitsinspektion ist die zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer/innen und zur Unterstützung und Beratung der Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen bei der Durchführung des Arbeitnehmerschutzes berufene Behörde. Die Arbeitsinspektion hat die Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen zu unterstützen und zu beraten sowie die Einhaltung der dem Schutz der Arbeitnehmer/innen dienenden Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen zu überwachen, insbesondere soweit diese betreffen den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit, die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, die Beschäftigung von Arbeitnehmer/innen, vor allem auch während der Schwangerschaft und nach der Entbindung, die Beschäftigung besonders schutzbedürftiger Arbeitnehmer/innen, die Arbeitszeit, die Ruhepausen und die Ruhezeit, die Arbeitsruhe, die Urlaubsaufzeichnungen und die Heimarbeit.

Werden im Rahmen einer Überprüfung der Arbeitszeiten im Betrieb Übertretungen des Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetzes festgestellt, hat gemäß § 9 des Bundesgesetzes über die Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1993 – ArbIG) BGBl. Nr. 27/1993 i.d.F. BGBl. Nr. 159/2001, eine Aufforderung an den

Arbeitgeber/die Arbeitgeberin zu erfolgen, innerhalb einer gesetzten Frist den gesetzmäßigen Zustand herzustellen. Wird innerhalb der Frist der gesetzmäßige Zustand nicht hergestellt, muss das Arbeitsinspektorat an die zuständige Verwaltungsstrafbehörde Strafanzeige erstatten (§ 9 Abs. 1 und 2 ArbIG). Wenn eine schwerwiegende Übertretung vorliegt, hat das Arbeitsinspektorat ohne vorausgehende Aufforderung Strafanzeige zu erstatten (§ 9 Abs. 3 ArbIG).

Nähere Hinweise zur Arbeitsinspektion sind auf der Website der Arbeitsinspektion

<http://www.arbeitsinspektion.gv.at/AI/Arbeitsinspektion/Organisation/default.htm> zu entnehmen.

- Rechtsauslegung (*Angabe, ob Gerichtsentscheidungen auf nationaler Ebene zur Auslegung oder Anwendung der Richtlinie in wesentlichen Fragen vorliegen und wie die rechtliche Würdigung ausfiel*)

Es gibt bisher keine einzige gerichtliche Entscheidung.

- Bewertung der Wirksamkeit (*Daten, die zur Bewertung der Wirksamkeit der Umsetzungsmaßnahmen verwendet wurden, positive und negative Aspekte der praktischen Durchführung der Rechtsvorschriften*)

Zahlen für das Jahr 2008

Artikel	Art der Zuwiderhandlung (*3)	Personenverkehr	Güterverkehr
Art. 4 lit. a RL 2002/15/EG	Wochenarbeitszeit	12	394
Art. 5 RL 2002/15/EG	Ruhepause nach mehr als 6 Stunden	50	870
	Ruhepause zu kurz	49	852
Art. 3 lit. h und i sowie Art. 7 RL 2002/15/EG	Nachtarbeit	0	0

- Aussichten (*etwaige Prioritäten in dem betreffenden Bereich, Vorschläge für Anpassungen oder Änderungen der Richtlinie mit Begründung, Angabe von Änderungen, die aufgrund des technischen Fortschritts notwendig erscheinen, Vorschläge für flankierende Maßnahmen auf EU- Ebene*)

Die Geltung der Richtlinie sollte nicht auf Selbständige ausgedehnt werden.

Anmerkung Arbeitsinspektion:

(*1) Dieser Bericht erfasst die Kontrollen der Arbeitsinspektion aufgrund des Arbeitsinspektionsgesetzes. Vom Geltungsbereich ausgenommen sind: bestimmte Verkehrsbetriebe (Kontrolle durch BMVIT – VAI) sowie bestimmte land und forstwirtschaftliche Betriebe!

(*2) Übertretungen werden arbeitnehmerbezogen gezählt (z.B. bei Lenkzeitüberschreitungen = 1 Übertretung pro Lenker, auch wenn die Lenkzeit an mehreren Tagen überschritten wurde)

(*3) Die Kontrollen der Arbeitsinspektion betreffen ausschließlich Lenker, die als Arbeitnehmer eines Unternehmens mit Sitz bzw. Niederlassung in Österreich beschäftigt werden.

(*4) Eine Überprüfung ist seitens der Arbeitsinspektion nur anhand der aufgezeichneten Arbeitszeiten nicht möglich, aus den Aufzeichnungen ist nicht ersichtlich, ob der Lenker vorher mit einem Fahrzeug unterwegs war, welches nicht in den Anwendungsbereich der VO fällt. Dazu bedürfte es zusätzlicher Angaben, welche einen erheblichen Verwaltungsaufwand darstellen würden, daher Übermittlung der Daten nicht möglich!

(*5) Die Prüfung der mitgeführten Schaublätter erfolgt nur bei Straßenkontrollen.

(*6) Die Prüfung Missbrauch oder Manipulation des Kontrollgerätes erfolgt nur bei Straßenkontrollen.

(*7) Hier sind nicht nur Verstöße gemäß der VO (EG) 561/2006, VO 3821/85 und der Richtlinie 2002/15/EG beinhaltet, sondern alle aufgetretenen Zuwiderhandlungen in den Betrieben.

11. FÜR DIE ERSTELLUNG DES BERICHTS VERANTWORTLICH

Name: MAHRHAUSER Franz
 Funktion: Beamter
 Organisation: Bundesanstalt für Verkehr
 Büroanschrift: 1210 Wien, Trauzlgasse 1
 Telefon/Telefax: + 43 1 27760 9254 +43 1 27760 9099
 E-Mail: franz.mahrhauser@bmvit.gv.at
 Datum: 23.07.2009